

## **Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die Entschädigungssätze für das Anlegen und Unterhalten von Buntbrachen und Ackerschonstreifen neu festgesetzt.**

In Abstimmung mit den örtlichen Landwirten im Rahmen wurden diese Beträge festgelegt. Dabei ist der jeweilige Ertragsausfall für diese Flächen entschädigt.

Nachfolgend werden die jeweiligen Richtlinien nochmals zusammengestellt:

### **Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen rund um die Ergebnisse des Biodiversitätschecks Holzgerlingen für die Landwirtschaft -„Förderrichtlinien Lerchenfenster“-**

*„Holzgerlingen bietet seinen Bürgern eine hohe Freiraumqualität und setzt sich für den Erhalt der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ein. Dies gilt besonders auch für Bäume im Innenstadtbereich, da sie eine starke CO<sub>2</sub> -senkende Wirkung haben. Der ressourcenschonende Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist Aufgabe der Stadt und der Bürger. Die siedlungsumgebende Landschaft kann ihre vollen Werte erst dann entfalten, wenn die Naherholungsangebote ausgebaut und vernetzt werden.“*

Unter diesem Leitsatz hat sich die Arbeitsgruppe Umwelt/ Klima/ Freiraum im Rahmen des Stadtentwicklungsprozesses "Stadtentwicklung 2030" u.a. zum Ziel gesetzt die Artenvielfalt durch geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu steigern. Auf Anregung der Arbeitsgruppe wurde von der FH Nürtingen (Prof Dr. Konrad Reidl) der Biodiversitätscheck durchgeführt. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Empfehlungen, die in dieser Untersuchung angesprochen wurden, durch ein Förderkonzept zu unterstützen und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Förderrichtlinien erlassen.

#### **1. Anlage von Lerchenfenstern:**

- a) Ein Lerchenfenster hat eine Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup>.
- b) Lerchenfenster sind jährlich neu anzulegen und zu bilanzieren.
- c) Die Stadt vergütet als Nutzungsausfall für die Anlage eines Lerchenfensters je Lerchenfenster 10,00 €/ Jahr. Die Vergütung wird angepasst, wenn sich nach Berechnungen des Landwirtschaftsamtes ein höherer Nutzungsausfall ergibt (z.B. steigende Getreidepreise).
- d) Zusätzlich zum Nutzungsausfall wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,00 € / Jahr je Lerchenfenster gewährt. Durch diese Pauschale wird der Verwaltungsaufwand des jeweiligen Landwirtes für die Meldung an die Stadt, die sachgerechte Anlage der Lerchenfenster und ähnliches abgegolten.

## **2. Entwicklung von Buntbrachen:**

- a) Buntbrachen sind mehrjährige Streifen (selten Flächen) im Acker-, Gemüse- oder Obstbau, auf welchen nach Nutzungsaufgabe eine Mischung aus einheimischen Wildkräutern und Leguminosen angesät wurde. Sie dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden (Ausnahme Einzelstockbehandlungen). Sie haben eine Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup>.
- b) Die Stadt gewährt für die Anlage und das Unterhalten von Buntbrachen eine Entschädigung in Höhe 10,00 €/ar je gemeldeter Fläche. Die Vergütung wird angepasst, wenn sich nach Berechnungen des Landwirtschaftsamtes ein höherer Nutzungsausfall ergibt (z.B. steigende Getreidepreise).
- c) Zusätzlich zur Entschädigung wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,00 € / Jahr je Buntbrache gewährt. Durch diese Pauschale wird der Verwaltungsaufwand des jeweiligen Landwirtes für die Meldung an die Stadt, die sachgerechte Anlage der Buntbrache und ähnliches abgegolten.

## **3. Anlage von Ackerrand- bzw. Ackerschonstreifen:**

- a) Ackerrand- bzw. Ackerschonstreifen sind mindestens 3 m breite, ungedüngte und nicht mit Pestiziden (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) behandelte Randstreifen, die meist in Getreidefeldern angelegt und zusammen mit der Kultur abgeerntet werden. Sie zeichnen sich durch einen spontanen oder angesäten Ackerwildkrautbesatz und eine reichere Tierwelt aus.
- b) Die Stadt gewährt für die Anlage von Ackerrand- bzw. Ackerschonstreifen eine Entschädigung in Höhe 10,00 € / ar je gemeldeter Fläche. Die Vergütung wird angepasst, wenn sich nach Berechnungen des Landwirtschaftsamtes ein höherer Nutzungsausfall ergibt (z.B. steigende Getreidepreise).
- c) Zusätzlich zur Entschädigung wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,00 € / Jahr je Ackerrand- bzw. Ackerschonstreifen gewährt. Durch diese Pauschale wird der Verwaltungsaufwand des jeweiligen Landwirtes für die Meldung an die Stadt, die sachgerechte Anlage des Ackerrand- bzw. Ackerschonstreifens und ähnliches abgegolten.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Holzgerlingen, 10.12.2014

gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister

